

Amtliche Abkürzung: HGO
Fassung vom: 25.04.2018
Gültig ab: 01.01.2019
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-1

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005**

§ 112

Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

Die Gemeinde hat erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang (Abs. 4 Nr. 1) beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(6) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 5 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Abs. 5 für erforderlich hält.

(7) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), in die Zusammenfassung nach Abs. 5 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(8) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 5 Satz 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(10) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 bekannt gemacht werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

Berechnungsbeispiel (Annahme: im Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für 2019 im September 2018):

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr...	in €
2016 (Ist)	14.767.242,53
2017 (Ist)	15.362.250,00
2018 (fortgeschriebener Planansatz)	16.726.847,29
Zwischensumme 2016-2018	46.856.339,82
Durchschnittswert der Jahre 2016-2018	15.618.779,94
2% des Durchschnittswerts = Mindestgröße für die Zahlungsmittelbestände zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres	<u>312.375,60</u>

haltsjahr 2019 wären also die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2016, 2017 und 2018 zu addieren, wobei für die Jahre 2016 und 2017 Ist-Zahlen herangezogen werden können und für 2018 (ggfls. fortgeschriebene) Planansätze. Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres muss sich dann nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO n.F. auf mindestens 2% des Durchschnitts der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2016-2018 belaufen.

Es empfiehlt sich, die Ableitung dieser wichtigen Rechengröße im Haushaltsplan selbst oder im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Soll-Vorschrift gestattet laut Gesetzesbegründung, die ab dem Haushaltsjahr 2019 geltende Anforderung ggfls. erst nach angemessener Übergangsfrist zu erfüllen.²⁰ Diese Übergangsfrist darf man sich aber nicht als lang bemessen vorstellen, da bereits im Finanzplanungserlass 2017 eine „dringende Empfehlung“ dahin erfolgte, eine so bemessene Liquiditätsreserve aufzubauen.²¹ Das lässt erwarten, dass die Aufsichtsbehörden für diese Thematik mit Blick auf das Haushaltsjahr 2019 erst recht sensibilisiert sind. Da der Umfang des Puffers von den jeweiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abhängt, ist der Puffer jedes Haushaltsjahr neu in veränderter Höhe zu veranschlagen.²²

7. Neuregelungen zum Jahresabschluss (§ 112 Abs. 9 und 10 HGO)

§ 112 Abs. 9 HGO sah bisher eine Verpflichtung des Gemeindevorstands vor, (sozusagen „nur“) die Gemeindevertretung unverzüglich nach Aufstellung der Abschlüsse über deren wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Diese Informationspflicht besteht künftig zusätzlich auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Verpflichtung bezieht sich, wie auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren klargestellt wurde, nur auf den Jahresabschluss und nicht auch auf den Gesamtabschluss.²³ Eine besondere Form der Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben.

Neu sieht § 112 Abs. 10 HGO in diesem Zusammenhang vor, dass die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach § 112 Abs. 9 HGO zurückzustellen hat. Das Gesetz geht insofern davon aus, dass die Gemeinde den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit nach § 97 Abs. 4 HGO einhält, wonach die Haushaltssatzung des Folgejahres grds. vor dem Ablauf des 30.11. des Vorjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt sein soll (§ 97 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:²⁴

Insgesamt ergeben sich folgende Vorgaben für den Finanzhaushalt:

Vorgabe für den Finanzhaushalt	gilt für ...
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch, dass die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckte ordentliche Tilgung gedeckt ist	alle Städte, Gemeinden und Landkreise (Soll-Vorgabe)
Eigenbeitrag für die Hessenkasse	Städte, Gemeinden und Landkreise, die am Entschuldungsprogramm Hessenkasse teilnehmen
Liquiditätspuffer (§ 106 Abs. 1 HGO)	alle Städte, Gemeinden und Landkreise (Soll-Vorgabe)

„Erfolgt die Vorlage der Haushaltssatzung innerhalb der Frist des § 97 Abs. 4 Satz 2 einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, zumindest aber innerhalb der ersten 4 Monate im Haushaltsjahr, ist der aufgestellte Jahresabschluss des Vorjahres Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung bzw. Bekanntgabe der Haushaltssatzung. Enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre (Doppelhaushalt), gelten die vorgenannten Anforderungen nur für das Haushaltsjahr der Vorlage des Doppelhaushaltes.“

Es empfiehlt sich also auch unter diesem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde den – gesetzlich ja ohnehin geregelten – Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit einhält.

Auch in Fällen, in denen die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a HGO n. F. enthält, darf die Haushaltssatzung abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 HGO erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss bekanntgemacht werden. Diese „Bekanntmachungssperre“ bezieht sich, wie ausgeführt, ausschließlich auf die Aufstellung des Jahresabschlusses des gemeindlichen Kernhaushaltes.

8. Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Von erheblicher praktischer Bedeutung dürfte mit Blick auf die Eigenkapitalsituation der Gemeinde die in Art. 5 Nr. 2 HessenkasseG getroffene Neuregelung von § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sein. Danach können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Damit hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO bestehenden Grundsatz geschaffen, wonach nicht nach § 25 Abs. 1 (Ausgleich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in Folgejahren) und § 25 Abs. 2 GemHVO ausgeglichene Fehlbeträge auf neue Rechnung vorzutragen sind.

Diese Regelungen ergänzen die oben dargestellten Mechanismen zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation bei Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse²⁵ und differenzieren nicht zwischen zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Fehlbeträgen²⁶. Voraussetzung für die Verrechnung ist jedoch, dass die Gemeinde in ausreichendem Umfang Eigenkapital hat.

II. Einnahmebeschaffung, Elternbeiträge und Straßenbeiträge

Nach § 93 Abs. 1 HGO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften; sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen nach § 93 Abs. 2 HGO in erster Linie soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Mit Straßenbeiträgen und Eltern- bzw. Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (landläufig „Kita-Gebühren“) sind zwei Arten von „Entgelten für Leistungen der Gemeinde“ von Neuregelungen betroffen.

1. Straßenbeitragshebung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen ist § 93 Abs. 2 HGO jetzt ergänzt worden. Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a KAG ausgenommen; § 92 Abs. 4 HGO – die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich – bleibt unberührt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG n.F. können die Gemeinden Straßenbeiträge erheben. Die bisher geltende Soll-Vorgabe wird damit gelockert. Ziel dieser Neuregelung ist es, den Vorrang der Erhebung von Entgelten vor Steuern für Straßenbeiträge auszuschließen. Mit dem Hinweis auf den Grundsatz des Haushaltsausgleichs will der Gesetzgeber klarstellen, dass die Rangfolge der Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat; die Gemeinde erhält erklärtermaßen nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die einzelnen Einnahmequellen.²⁷

Allerdings hat der Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen erhebliche Folgen auf den Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt.

– Im Ergebnishaushalt führt die Abschreibung der Straßen zu Aufwendungen. Im Fall der Beitragshebung werden diese Aufwendungen durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aber teilweise ausgeglichen. Diese Ausgleichsposition verbraucht sich im Zeitverlauf nach und nach, wenn keine weiteren Beiträge mehr erhoben werden. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts wird so erschwert. Werden für die Durchführung an sich beitragsfähiger Maßnahmen Kredite aufgenommen, wird das ordentliche Ergebnis durch zusätzlichen Zinsaufwand belastet, was den Ausgleich des Ergebnishaushalts zusätzlich erschwert.